

## Stadt Brilon

### **Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Marktstrasse, Marktgasse, Strakkestrasse“**

**Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss**

---

#### **Inhalt:**

- 1. Vorbemerkungen**
  - 2. Anlass und Zielvorstellungen der Planaufstellung**
  - 3. Lage des Plangebietes, Räumlicher Geltungsbereich**
  - 4. Vorgaben des Flächennutzungsplanes**
  - 5. Verkehrliche Erschließung**
  - 6. Art der baulichen Nutzung**
  - 7. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen**
  - 8. Baugestalterische Festsetzungen**
  - 9. Ver- und Entsorgung**
  - 10. Grünordnung und Landschaftsschutz**
  - 11. Denkmalschutz**
  - 12. Immissionsschutz**
  - 13. Altlasten**
  - 14. Kosten und Realisierung**
-

## 1. Vorbemerkungen

Die Stadt Brilon ist eine Flächengemeinde mit ca. 28.000 Einwohnern, die sich auf die Kernstadt und 16 Ortslagen verteilen. Die Aufgaben als Mittelzentrum nach dem Landesentwicklungsplan NRW vom 11.05.1995 werden in der Kernstadt erfüllt. Die Stadt Brilon ist Schnittpunkt großräumiger, Oberzentren verbindender und überregionaler Entwicklungsachsen und liegt in einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Struktur. Die Stadt Brilon ist seit dem 07.07.2000 Kneipp- Kurort.

## 2. Anlass und Zielvorstellungen der Planaufstellung

Städtebauliches Ziel ist die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung eines zentralen, innerstädtischen Bereiches von Brilon, insbesondere die Klarstellung der geschlossenen Bauweise in einem als Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO zu definierenden Baublock : Ermöglicht werden soll eine hohe Ausnutzbarkeit der Grundstücke, um die Erfüllung der Aufgaben des Mittelzentrums Brilon zu unterstützen, das Umland zu versorgen und eine optimale straßenseitige Fassadenabwicklung unter Ausschluss starker Höhensprünge in Bezug auf Trauf- und Firsthöhen und unter Ausschluss einer „erzwungenen“ Baulücke aufgrund eines Kleinstgrundstückes. Auf dem Kleinstgrundstück 616 – Breite: 6m – scheidet eine Bebauung aus, wenn in offener Bauweise gebaut werden müsste.

### Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Eine UVP ist nur für Bereiche, die erstmalig beplant werden, erforderlich; sie entfällt in diesem Fall, da der betreffende Bereich bereits bebaut ist und nicht als Außenbereich gem. Anlage 1, Ordnungsnummer 18.7 gilt.

## 3. Lage des Plangebietes, Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft – abgesehen von der Ostgrenze – in der Straßenmitte der umliegenden Straßenparzellen, um die Lesbarkeit der Baugrenzen zu ermöglichen. Dies erforderte die Festsetzung auch von öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit der Maßgabe, dass die innere Aufteilung der Straßenverkehrsflächen nur nachrichtlich ist und keine Festsetzung darstellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117 „Marktstrasse, Marktgasse, Strackestrasse“ wird demzufolge wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: Mitte der in Ost- West- Richtung verlaufenden Marktstraße
- Im Westen: Mitte der in Nord- Süd- Richtung verlaufenden Verbindungsstraße zwischen Stracke- und Marktstraße (Straßenparzelle 581)
- Im Süden: Mitte der in Ost- West- Richtung verlaufenden StrackesträÙe
- Im Osten: Ostgrenze der Grundstücke, Gemarkung Brilon, Flur 22, Flurstücke 564, 466 und 610.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 22, Flurstücke 563, 616, 564, 466, 610, 648 tlw., 581 tlw. und 644 tlw.

## 4. Vorgaben des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Brilon stellt den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes als Kerngebiet (MK) dar. Die Konzeption des Bebauungsplanes Nr. 117 „Marktstrasse, Marktgasse, Strackestrasse“ setzt hiervon abweichend ein MI- Gebiet gem. § 6 BauNVO fest, um neben den einem Mittelzentrum verpflichteten privaten und öffentlichen Versorgungseinrichtungen auch Wohnnutzungen zuzulassen, so dass die Innenstadt nicht verödet.

Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Abweichung vom wirksamen Flächennutzungsplan wird der Anspruch des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, nicht unterlaufen: Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes wird nicht berührt und die sich ergebende städtebauliche Entwicklung wird durch die erwähnte Abweichung nicht beein-

trächtig. Darüber hinaus präsentiert sich das Gebiet in der Örtlichkeit bereits als MI- Gebiet. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Marktstrasse, Marktgasse, Strackestraße“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB ist somit nicht erforderlich und wäre aufgrund der geringen Flächenumfänge im Maßstab 1:10.000 – die Breite des Gesamtgeltungsbereiches im Maßstab 1:10000 beträgt 0,25cm - auch nicht darstellbar. Erst im Zuge der Überarbeitung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sollen die erwähnten Änderungen vorgenommen werden.

## 5. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist durch die vorhandenen und ausgebauten Straßen Marktstraße, Marktgasse und Strackestraße sichergestellt.

## 6. Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung eines Mischgebietes gewährleistet einerseits, dass die Versorgungsfunktion der Mittelstadt Brilon, das Umland zu versorgen, unterstützt wird, und andererseits die Zulässigkeit der Wohnnutzung, so dass die Innenstadt Brilons nicht verödet und die vorhandene soziale Infrastruktur (Kindergarten, Schulen etc.) weiterhin ausgelastet wird.

### Zulässigkeit von Vergnügungsstätten:

Vergnügungsstätten werden auch ausnahmsweise aus Jugendschutzgründen und Milieuschutzgründen nicht zugelassen.

Begründung dazu :

- an der Strackestraße befinden sich die Bushaltestellen für den Schülerverkehr der verschiedenen Schulen der Stadt
- im rückwärtigen Bereich an der Marktstraße befindet sich das Parkhaus; hier treten bereits jetzt Probleme der öffentlichen Ordnung durch Lärmbelästigung, unkontrollierte Müllablagerungen usw. auf.

Es besteht die Befürchtung, dass durch

- Zulassung von Vergnügungsstätten in diesem Planbereich einer zusätzlichen Negativentwicklung Vorschub geleistet wird.

## 7. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen

In dem zu überplanenden Teil des innerstädtischen Baublocks ist ein sehr kleines Grundstück (Parzelle 616) neben drei gut geschnittenen großen Grundstücken (Parzellen 563, 564 und 610) zu verzeichnen. Das abgebrochene Altgebäude auf Parzelle 616 stand grenzständig, also in geschlossener Bauweise ohne seitliche Abstandsflächen auf diesem Grundstück.

Wenn in offener Bauweise gebaut werden müsste, würde eine Bebauung auf dieser Kleinstparzelle – Breite 6 m – ausscheiden. Daher setzt der Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich eine geschlossene Bauweise fest, die im übrigen auf den meisten umliegenden Grundstücken ebenfalls bereits realisiert worden ist.

Um die vorstehend in 2. entwickelte städtebauliche Zielsetzung auch in Anbetracht des Kleinstgrundstückes 616 (Größe ca. 73m<sup>2</sup>) verwirklichen zu können, berücksichtigt die Ziehung der Baugrenzen folgendes:

In Anbetracht der zu erzielenden hohen Ausnutzbarkeit der MI- Grundstücke setzt der Bebauungsplan die vordere straßenseitige Baugrenze im Bereich der Parzellen 564, 616, 563 und 466 – Westseite – bündig entlang der Straßenbegrenzungslinie fest. Im Süden der Parzelle 466 nimmt die Baugrenze die vordere Flucht des vorhandenen Baukörpers auf, um die Fernwirkung des Glockenturmes – stehend in der Parzelle 581 – nicht zu verstellen (ortsbildpflegerisches Ziel). Unter dem Ziel einer ausreichenden Belichtung und Belüftung des Blockinnenbereiches setzt der Bebauungsplan im rückwärtigen Bereich der Parzellen 564, 563 und 466 hintere Baugrenzen fest, die sich an den dortigen Wänden der Hauptgebäude orientieren und eine Realisierung der Abstandsflächen innerhalb der rückwärtigen Grundstücksflächen erlauben. Im Bereich der Kleinstparzelle 616 ergibt sich die Pflicht zur Einhaltung der Abstandsflächen zur rückwärtigen Grundstücksgrenze nach Bauordnungsrecht.

Aufgrund der festgesetzten geschlossenen Bauweise im Verein mit der festgesetzten maximalen Zahl der Vollgeschosse (Z) von  $Z = \max. III$  und der festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen auf allen Parzellen sowie der Festsetzung  $GRZ = 0,8$ ,  $GFZ = 2,4$  im Gesamtgeltungsbereich als Höchstmaß kann die eingangs vorgestellte Zielsetzung, eine hohe Grundstücksausnutzbarkeit in Kombination mit einer städtebaulich erwünschten Fassadenabwicklung ohne einen starken Höhenrücksprung auch im Bereich des Kleinstgrundstückes 616 erreicht werden.

Die Firsthöhe wird auf 12,5 Meter begrenzt. Unterer Bezugspunkt ist der tiefste Punkt der Straße am Baugrundstück. Oberer Bezugspunkt ist die Spitze des Firstes. Dieses Maß orientiert sich an der vorhandenen Bebauung.

Auf Parzelle 616 ergeben sich folgende einzuhaltenen Abstandsflächentiefen zur rückwärtigen Grundstücksgrenze :

Im Falle  $Z = 2$ , ein Vollgeschoss im aufgehenden Mauerwerk und ein zweites Vollgeschoss im Dach,  $35^\circ$  DN mit Gauben, deren Gesamtbreite nicht mehr als die Hälfte der darunter liegenden Gebäudewand beträgt, traufständig (1,5m Abstand muss die Gaube ohnehin vom Ortgang einhalten) :  $2,05 \times 0,8 = 1,64\text{m}$ , ist mindestens 3m einzuhalten;

Im Falle  $Z = 3$ , zwei Vollgeschosse im aufgehenden Mauerwerk und ein drittes Vollgeschoss im Dach,  $35^\circ$  DN mit Gauben, deren Gesamtbreite nicht mehr als die Hälfte der darunter liegenden Gebäudewand beträgt, traufständig (2m Abstand muss die Gaube ohnehin vom Ortgang einhalten) :  $4,80 \times 0,8 = 3,84\text{m}$  einzuhalten.

Die aus der festgesetzten maximalen Zahl von 3 Vollgeschossen (2 VG im aufgehenden Mauerwerk und 1 VG im Dach) ausgelösten Abstandsflächen zur Straßenseite lassen sich bis zur Straßenmitte realisieren.

#### **Exkurs zur Frage, ob geschützte Nachbarinteressen beeinträchtigt werden**

Im Vergleich zum abgebrochenen Altgebäude lassen die Festsetzungen des B- Planes eine Überbauung der Parzelle 616 jenseits der rückwärtig einzuhaltenden Tiefe der Abstandsfläche bis zur Straßenbegrenzungslinie zu. Da die Nachbargebäude auf den Parzellen 564 – bislang mit seitlichem Grenzabstand bebaut – und 563 – bislang im vorderen Bereich zur Straße ohne Grenzabstand bebaut – keine Wandöffnungen und insbesondere keine Fenster mit Orientierung zur Parzelle 616 aufweisen und somit eine Überbauung der Parzelle 616 mit einem – gegenüber dem Altzustand – zur Straße vorspringende Baukörper keine bodenrechtlichen Spannungen aufwirft, insbesondere das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt, da in geschützte Nachbarinteressen nicht eingegriffen wird, ist die Konzeption des Bebauungsplanes gangbar. Bezieht man in die Prüfung, ob die Festsetzungen im Bereich der Parzelle 616 gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, auch die Himmelsrichtungen ein, so ist folgendes festzuhalten :

Bezogen auf die vorhandene Bebauung auf Parzelle 564 wird die im Westen untergehende, also flach stehende Sonne bereits durch das Gebäude auf Parzelle 563 verdeckt, nicht durch die auf Parzelle 616 neu geschaffene Möglichkeit, einen Baukörper bündig an die Straßenbegrenzungslinie zu stellen. Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot liegt demzufolge nicht vor. Dieses Ergebnis gilt insbesondere für den Fall, der wahrscheinlich eintreten wird, dass nämlich das Grundstück 616 als erstes das neu geschaffene Bau- und Planungsrecht ausnutzt. Wäre die Bauweise nicht im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt, sondern aus der Prägung des Baubestandes in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu ermitteln, so wäre die geschlossene Bauweise zu konstatieren, dies aber nicht zweifelsfrei, weil Parzelle 564 bislang mit seitlichem Grenzabstand (beidseitig) bebaut ist. Einige wenige Grenzabstände (seitlich) hindern zwar nicht die Feststellung, dass eine geschlossene Bauweise vorliegt. Diese Frage könnte aber in einem Rechtsstreit über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens aufgeworfen werden, dessen Ausgang ungewiss ist. Somit ist es erforderlich, dass der B- Plan die Frage der Bauweise in eine rechtliche Fassung bringt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wie vorgesehen wirken keine Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere der Belichtung und Belüftung, keine Behinderungen der Feuerwehr im Brandschutz und im Brandbekämpfungsfall. Die Anwendung des Schmalseitenprivilegs entfällt ohnehin, da gem. § 6 Abs. 6 LBO diese Vergünstigung nicht anzuwenden ist, wenn an zwei Nachbargrenzen gebaut wird.

Die Festsetzungen berücksichtigen nicht nur die erwähnten städtebaulichen Ziele (hohe Grundstücksausnutzbarkeit mit einer harmonischen Fassadenabwicklung zur Fassung des Straßenraumes), sondern erfolgen auch im privaten Interesse der Eigentümerschaft der Parzelle 616 an einer der Citylage adäquaten Verwertbarkeit dieses Grundstückes. Dieses private Interesse tritt nicht automatisch hinter öffentlichen Interessen zurück.

## 8. Baugestalterische Festsetzungen

Da der Marktplatz der Stadt Brilon mit dem vorherrschenden Schwarz-Weiß-Charakter der Bebauung im unmittelbaren Nahbereich anschließt, ist es städtebaulich erforderlich, örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten festzusetzen, um das Ortsbild einschließlich seines charakteristischen Baubestandes zu bewahren und Neubaumaßnahmen diesem anzupassen. Unter dieser Zielsetzung werden Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen als Rahmenfestsetzungen getroffen. Hierdurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die landschafts- und regionaltypische Bauweise und Materialauswahl gesichert werden.

### Dachgestaltung

Der Bebauungsplan sieht Satteldächer mit einer Dachneigung von größer gleich 35° mit schieferfarbener Dacheindeckung (anthrazit) sowie eine Drempelfestsetzung wie folgt vor: "Drempel sind zulässig. Maximale Drempelhöhe: 0,90 m, gemessen zwischen Rohdecke und Unterkante Fußfette". Mit der Festsetzung der weiten Bandbreite der möglichen Dachneigungen ( $\geq 35^\circ$ ) werden mehrere Ziele verfolgt:

- Die genannten Dachneigungen entsprechen den in der näheren Umgebung der geplanten Baukörper ausgeführten Dachformen.
- Das Standardmaß der von Fertighausfirmen angebotenen Dachneigung von  $38^\circ$  ist in dieser Bandbreite enthalten, so dass Fertighäuser ohne den Zwang zum Umplanen realisiert werden können.
- Den Wünschen vieler Bauherrinnen und Bauherrn - insbesondere Familien mit Kindern, die an einem Dachausbau interessiert sind, wird entgegengekommen, indem auch relativ steile Dachneigungen bei Ausnutzung der Drempelhöhe von 0,90 m zulässig sind.

Die Dachneigung bezieht sich nur auf das Dach des Hauptgebäudes. Garagen und Carports sind auch mit anderer Dachform und Dachneigung zulässig.

Maßnahmen zur ökologischen Dachgestaltung (Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Dachbegrünung und in das Dach hineinragende Glasflächen) sind grundsätzlich möglich und werden auch in diesem Bebauungsplan berücksichtigt.

Zur Unterordnung von Dachaufbauten in die Dachfläche soll deren Länge maximal  $\frac{2}{3}$  der traufseitigen Dachlänge betragen, der Abstand von Dachaufbauten vom Ortgang soll mind. 1,5 m betragen. Dachaufbauten sind zudem mindestens 0,50 m unterhalb des Dachfirstes anzusetzen (in der Dachebene gemessen).

Auf die Festsetzung einer Firstrichtung wird verzichtet, um den individuellen Spielraum nicht einzuzengen.

### Fassade/ Wandflächengestaltung

Das vorhandene Ortsbild erfährt durch den Schwarz/ Weiß Charakter der verwendeten Baumaterialien (Dacheindeckung/ Fassaden) eine unverwechselbare Prägung. Um auch in Zukunft für Neubau-, sowie spätere Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen eine landschaftstypische Bauweise und Materialwahl zu sichern, enthalten die baugestalterischen Vorschriften diesbezügliche Rahmenfestsetzungen für die äußere Gestalt der baulichen Anlagen.

## 9. Ver- und Entsorgung

### Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet ist die Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität durch Anschluss an die bereits vorhandenen Netze sichergestellt. Im Geltungsbereich ist nach dem genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf der Stadt Brilon das Mischwasserkanalsystem fertiggestellt.

Der Bebauungsplanbereich ist bereits bebaut; daher kommt § 51a des Landeswasserschutzgesetzes (LWG) nicht zum Zuge.

Der vorliegende Geltungsbereich ist in den genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf der Stadt Brilon einbezogen. Nach diesem genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf wurde das Mischwasserkanalsystem fertiggestellt.

Somit kommt § 51 a (4), letzter Satz, des LWG NW zur Anwendung. Danach ist von der Verpflichtung nach § 51 a (1) LWG NW das Niederschlagswasser ausgenommen, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig hoch ist. Dieses ist hier der Fall. Ergebnis: Die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers im Mischsystem über den Sammler in die Kläranlage der Stadt Brilon stellt die wasserwirtschaftlich sinnvollste Lösung dar.

#### Abfallbeseitigung, Boden- und Bauschuttmassen

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Brilon anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem Kompostwerk der Fa. Stratmann in Brilon angedient. Des weiteren werden Bauschutt und Aushubmassen den genehmigten Deponien zugeführt, soweit diese nicht zulässigerweise im Baugebiet zum Massenausgleich wieder eingebaut werden können.

Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt.

### **10. Grünordnung und Landschaftsschutz**

Das gesamte Plangebiet ist derzeit aufgrund der prägenden Umgebungsbebauung als unbeplanter Innenbereich in Sinne von § 34 BauGB anzusprechen. Gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, weil die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren.

### **11. Denkmalschutz**

Baudenkmäler sind im Geltungsbereich nicht erkennbar und aufgrund der bisherigen Nutzung auch nicht zu vermuten. Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt oder erkennbar.

Dessen ungeachtet wird in den vorliegenden Bebauungsplanes der folgende Hinweis aufgenommen: "Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde und /oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege - Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/93750, Fax: 02761/2466) - unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW)".

### **12. Immissionsschutz**

Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht vor und werden auch zukünftig aus diesem Geltungsbereich heraus nicht hervorgehen.

### **13. Altlasten**

Ein Verdacht auf Bodenkontaminationen liegt nicht vor. Es handelt sich im Geltungsbereich um Flächen, die seit Jahrzehnten baulich im Mischgebietscharakter genutzt werden und von denen keine ungesunden Wirkungen auf die projektierte Wohnnutzung zu erwarten sind.

#### 14. Kosten und Realisierung

Der Stadt Brilon entstehen durch die Realisierung dieses Bebauungsplanes keine Kosten. Entschädigungszahlungen auf der Grundlage der §§ 39 bis 44 BauGB entstehen der Stadt Brilon ebenfalls nicht.

Kosten für die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen nicht.  
Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Brilon, 06. Januar 2004

Stadt Brilon



Bürgermeister Franz Schrewe